

Wahlordnung für Wahlen im GMAV DW M-V

- Beschlossen am 20. Oktober 2021 auf der Basis der Fassung vom 5. September 2018 -

§ 1 Allgemeines

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im weiteren GMAV) wählt entsprechend § 4 Absatz 1 der Ordnung der ARK DW M-V

4 Mitglieder der ARK DW M-V (Dienstnehmerseite)

4 stellvertretende Mitglieder der ARK DW M-V (Dienstnehmerseite)

bis zu 25 Mitglieder des ARK DW M-V Fachausschusses der Dienstnehmerseite auf einer ordnungsgemäß einberufenen GMAV-Tagung.

§ 2 Grundsätze der Wahl

1. Die Mitglieder der ARK DW M-V, stellvertretenden Mitglieder der ARK DW M-V und ARK DW M-V-Fachausschussmitglieder werden in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in drei jeweils voneinander getrennten Wahlgängen gewählt.

2. Entsprechend der Größe der entsendenden Einrichtung erhalten die anwesenden GMAV-Mitglieder vor jedem Wahlgang einen oder mehrere Stimmzettel:

a. Vertreten sie eine Ein- bis Drei-Personen-MAV, erhalten sie einen Stimmzettel.

b. Vertreten sie eine Fünf- bis Sieben-Personen-MAV, erhalten sie zwei Stimmzettel.

c. Vertreten sie eine Neun- bis Elf-Personen-MAV, erhalten sie drei Stimmzettel.

d. Vertreten sie eine Dreizehn- bis Fünfzehn-Personen-MAV, erhalten sie vier Stimmzettel.

e. Vertreten sie eine Siebzehn- bis Neunzehn-Personen-MAV, erhalten sie fünf Stimmzettel.

3. Wahlberechtigt sind alle anwesenden GMAV-Mitglieder (die MAV-Vorsitzenden bzw. die von ihrer MAV in den GMAV entsandten MAV-Mitglieder).

4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 2 Ziff. 3, sowie Mitglieder von Mitarbeitervertretungen, die sich schriftlich zur Kandidatur und zur Ausübung der Mitarbeit in der ARK DW M-V und im Fachausschuss bereit erklärt haben.

§ 3 Wahlhandlung

1. Für die Wahlhandlung bestellen die anwesenden GMAV-Mitglieder aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand, bestehend aus bis zu drei, jedoch mindestens zwei Personen, durch Zuruf und offene Abstimmung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen selbst nicht für die Wahl zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Mitglied des ARK DW M-V Fachausschuss (Dienstnehmerseite) kandidieren.

2. Sollte ein Wahlvorstandsmitglied im Verlauf der Wahlhandlung doch kandidieren, ist in oben genannter Weise unverzüglich ein neues Wahlvorstandsmitglied zu bestellen. Dies wird durch den Versammlungsleiter der GMAV-Tagung organisiert. Nach Aufforderung durch den Wahlvorstand können die anwesenden GMAV-Mitglieder durch Zuruf Wahlvorschläge einreichen. Die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen besteht auch zwischen den einzelnen Wahlgängen.

3. Vor dem Wahlgang zur Wahl der Mitglieder des ARK DW M-V Fachausschuss (Dienstnehmerseite) stellt der Vorsitzende des Wahlvorstandes fest, welche Hauptarbeitsfelder diakonischer Arbeit weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der ARK DW M-V vertreten sind. Die Anwesenden sollen bei weiteren möglichen Wahlvorschlägen diese vorrangig berücksichtigen.

Eine Aufstellung über die Hauptarbeitsfelder diakonischer Arbeit ist Anlage zu dieser Wahlordnung.

4. Der Wahlvorstand prüft, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen für die Wahl laut § 4 der Ordnung der ARK DW M-V erfüllen, und gibt abschließend alle Kandidaten bekannt und erstellt die entsprechenden Stimmzettel.

5. Die Wahl findet in drei separaten Wahlgängen statt:

I. Wahl der Mitglieder der ARK DW M-V (Dienstnehmerseite)

II. Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ARK DW M-V (Dienstnehmerseite)

III. Wahl der weiteren Mitglieder des Fachausschusses der Dienstnehmerseite

6. Werden in den jeweiligen Wahlgängen nicht mehr Kandidaten aufgestellt, als zu wählen sind, so ist dennoch die Wahl zu realisieren.

7. Vor Beginn jedes Wahlgangs hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

8. Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der in die Wahlurne eingeworfen wird.

9. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen gekennzeichnet werden, wie Personen in den einzelnen Wahlgängen zu wählen sind. Für einen vorgeschlagenen Kandidaten darf höchstens eine Stimme abgegeben werden.

10. Ungültige Stimmzettel sind die,

a) die nicht den Erfordernissen § 3 Abs. 9 dieser Ordnung entsprechen;

b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;

c) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 4 Feststellung des Ergebnisses

1. Nach Abschluss eines jeden Wahlgangs stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl.

2. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

3. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, welche vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

4. Gewählt sind:

a. im I Wahlgang: Die ... Kandidaten mit den meisten Stimmen;

b. im II Wahlgang: Die ... Kandidaten mit den meisten Stimmen;

c. im II Wahlgang: Die ... Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist eine Losentscheidung durch den Wahlvorstand herbeizuführen.

2. Das Ergebnis der einzelnen Wahlgänge wird den Anwesenden unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses mitgeteilt.

3. Der Vorsitzende des GMAV teilt der Geschäftsstelle der ARK-DWM bzw. ARK DW M-V das Ergebnis der Wahl unverzüglich mit.

§ 5 Ausscheiden/Abberufung/Nachwahl

1. Wird von der GMAV-Tagung ein Mitglied der ARK DW M-V abberufen, ist auf derselben Tagung ein neues Mitglied zu wählen.

2. Scheidet ein Mitglied bzw. ein Stellvertretendes Mitglied der Dienstnehmerseite der ARK DW M-V aus der Mitarbeitervertretung aus, so scheidet es auch aus der ARK DW M-V und dem Fachausschuss der Dienstnehmerseite der ARK DW M-V aus.

§ 6 Gewerkschaftsmandate

Sollten Sitze der Dienstnehmerseite in der ARK DW M-V bzw. im ARK DW M-V Fachausschuss (Dienstnehmerseite) durch die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nicht besetzt werden, so rücken jeweils die Kandidaten in der Reihenfolge des Abstimmungsergebnisses nach, die bei den jeweiligen Wahlgängen Ersatzmitglieder wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Wahlordnung tritt ab 1. Mai 2022 in Kraft.

Anlage

Aufstellung über die Hauptarbeitsfelder Diakonischer Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern:

- Altenhilfe
- Beratungsdienste
- Behindertenhilfe
- Gefährdetenhilfe
- Hilfen für psychisch Kranke
- Krankenhäuser
- Kinder- und Jugendhilfe
- Suchtkrankenhilfe
- Tagungs- und Erholungsheime
- Verwaltungen
- Schulen